

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 67/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 2006 - L 6 U 4451/04 - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem die Untätigkeitsklage der Klägerin abweisenden Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 19. Januar 2006 - L 6 U 4451/04 - gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Die Beschwerde wird zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt. Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG aufzuzeigen, hat der Beschwerdeführer ua darzulegen, dass die von ihm formulierte Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 3 Die Klägerin hat die Frage formuliert
"Kann § 96 SGG analog mit der Maßgabe angewendet werden, dass, wenn in der gesetzlichen Unfallversicherung ein Unternehmen zunächst einen Beitragsbescheid mit Widerspruch und Klage angreift, dann weitere diesem Unternehmen gegenüber ergehende Beitragsbescheide, die auf dem gleichen Veranlagungsbescheid beruhen wie der zunächst angegriffene Bescheid, in das Klageverfahren einbezogen werden?",
jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig dargelegt. Wie die Klägerin selbst einräumt, entspricht es der Rechtsprechung des erkennenden Senats, dass nach Anfechtung eines Beitragsbescheides in einem Dauerrechtsverhältnis für Folgejahre ergehende Beitragsbescheide entsprechend § 96 SGG in das gerichtliche Verfahren einbezogen werden (stRspr s nur Urteil vom 28. September 1999 - B 2 U 40/98 R - SozR 3-2200 § 776 Nr 5; Urteil vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 38/98 R - BSGE 85, 214 = SozR 3-2200 § 539 Nr 48; Urteil vom 24. Februar 2004 - B 2 U 31/03 R - BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1). Aus den von der Klägerin angeführten Entscheidungen von für andere Sachgebiete zuständigen Senaten des BSG folgt aufgrund der klaren Rechtsprechung des erkennenden Senats und der auf die Unfallversicherung bezogenen Fragestellung nicht anderes. Die von der Klägerin aufgezeigte Kostenfolge ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und ist durch - außergerichtliche - Vereinbarungen zwischen den Beteiligten vermeidbar.
- 4 Hinsichtlich der von der Klägerin gerügten Mängel des landessozialgerichtlichen Verfahrens ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.



- 5 Die Klägerin rügt unter Hinweis auf den Beschluss des BSG vom 13. Dezember 2005 (- B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11 = SGB 2006, 553 mit <kritischer> Anmerkung von Meyer-Ladewig) als Verfahrensfehler die Verletzung ihres aus Art 6 und Art 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hergeleiteten Rechts auf ein zügiges Verfahren, weil die erstinstanzliche Verfahrensdauer überlang gewesen sei. Dieses Vorbringen führt nicht zur Zulassung der Revision. Es steht dahin, ob der von der Klägerin zitierten Entscheidung des 4. Senats des BSG zu folgen sein wird, denn selbst nach den Maßstäben dieser Entscheidung ist eine überlange Verfahrensdauer hier nicht schlüssig dargestellt. Wie die Klägerin selbst einräumt, liegen zwischen ihrer Klageerhebung am 17. September 2001 und der erstinstanzlichen Entscheidung vom 25. Juni 2004 keine drei Jahre. Für die ebenfalls gerügte überlange Verfahrensdauer des Berufungsverfahrens gilt nichts anderes: Die Klägerin hat ihre Berufung am 27. September 2004 eingelegt und das Urteil des LSG ist am 19. Januar 2006 ergangen.
- 6 Soweit die Klägerin schließlich als weiteren Verfahrensfehler die Verletzung des § 96 SGG rügt, ist auch diese Rüge unzulässig. Wie eingangs dargestellt entspricht die vom LSG vorgenommene und von der Klägerin auch in dem vorliegenden Verfahren gerügte Einbeziehung der weiteren Beitragsbescheide vom 26. April 2000 und 25. April 2001 in das Parallel-Verfahren vor dem LSG Baden-Württemberg mit dem Aktenzeichen L 6 U 4364/04 der Rechtsprechung des BSG und ist damit nicht unter Verstoß gegen § 96 SGG erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, worin der Verfahrensfehler in dem vorliegenden Verfahren liegen soll.
- 7 Die Beschwerde der Klägerin ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

